**Zusatz zu Allgemeine Geschäftsbedingungen**

**für den Verkauf und die Lieferung von Organisations-, Programmierleistungen und Werknutzungsbewilligungen von Softwareprodukten betreffend Haftung für Sicherheitslösungen (B2B)**

**Ausgabe 2024**

**Fachverband Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie**

# Wiedner Hauptstraße 63 A-1045 Wien

T: +43-(0)-590900-4908

E-Mail: ubit@wko.at [http://www.ubit.at](http://www.ubit.at/)

## Ergänzende Haftungsregelungen für Sicherheitslösungen jeglicher Art

1. Elektronische Sicherheitslösungen sind jegliche elektronischen Systeme, die Personen und/oder Sachen (zB Grundstücke und Wege; Gebäude und Bauwerke; Betriebsanlagen und Maschinen; Fahrzeuge usw) gegen unerwünschte Einwirkungen, Verwendungen und/oder Inbetriebnahmen (Zerstörung, Verletzung, Wegnahme, unbefugte Inbetriebnahme usw) sichern sollen, gleich ob dies durch bewusstes oder unbewusstes Verhalten, Zufall, Elementarereignis usw erfolgt, zB Sicherheitslösungen wie Alarm- und Videoüberwachungsanlagen, elektronische Zutrittskontrollen, Wasser-, Brand- und/oder Rauchmelder usw. Die von der Sicherheitslösung intentional erfasste Person und/oder Sache wird in der Folge als das Sicherungsobjekt bezeichnet. Die im oder am Sicherungsobjekt befindlichen weiteren Personen und/oder Sachen, auf die sich der Sicherungszweck ebenfalls erstreckt, sind die Sicherungsgegenstände.
2. Den Kunden trifft die Obliegenheit, schriftlich auf den materiellen und/oder ideellen Wert des Sicherungsobjektes einschließlich der Sicherungsgegenstände hinzuweisen. Unterbleibt die, ist von einem Gesamtwert von Sicherungsobjekt einschließlich der Sicherungsgegenstände von € 5.000,. auszugehen und jede Haftung der Höhe nach mit diesem Wert begrenzt. Jedenfalls ist die Haftung des Auftragnehmers mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls abgeschlossenen Haftpflichtversicherung beschränkt.
3. Sofern die Installation und/oder Verwendung der Sicherheitslösung von der Zustimmung/Bewilligung Dritter abhängig ist (zB Betriebsvereinbarungen, Zustimmungen usw) hat sie der Kunde selbst einzuholen. Gleiches gilt für allfällige behördliche Meldungen und/oder Bewilligungen, sofern insoweit nicht ausdrücklich der Auftragnehmer mit der Abwicklung beauftragt ist.
4. Die Sicherheitslösung bietet nur jene Funktionalitäten, die sich aus den hierzu bestehenden Dokumenten (zB Produktbeschreibung, technisches Datenblatt, Ausschreibungstext, Bedienungsanleitung usw) und den sonst hierzu schriftlich gegebenen Hinweisen ergeben. Den Auftragnehmer trifft für deren Richtigkeit oder Vollständigkeit keine Haftung, sofern die genannten Dokumente bzw Hinweise nicht von ihm selbst stammen.
5. Für die Haftung des Auftragnehmers gelten die in den allgemeinen Bestimmungen getroffenen Regelungen. Ergänzend gilt:
	* Der Kunde wird bei sonstigem Verlust der Ansprüche auftretende Schäden spätestens einen (1) Monat nach dem sie ihm bekannt werden, dem Auftragnehmer melden. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Schäden die durch das Unterlassen von erforderlichen oder regelmäßigen Wartungen der Sicherheitslösungen (sofern der Auftragnehmer nicht selbst mit der Wartung beauftragt wurde), unsachgemäße Benutzung, Missachtung von Bedienungs- und/oder Installationsvorschriften entstehen. Zudem ist die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen, wenn eine Funktion der Sicherheitslösung durch aktive oder passive Fremdeinwirkung, sei es durch Manipulation oder durch Überwinden der Sicherheitslösung, ausbleibt.
	* Wurden an der Sicherheitslösung durch andere Personen als den Auftragnehmer (einschließlich von ihm beigezogener Dritter) Änderungen vorgenommen oder beruht der Mangel oder Schaden auf Beistellungen bzw. Mitwirkungen, die ihm nicht zurechenbar sind (insb. solche des Kunden), erlischt jede Gewährleistung und Haftung. Gleiches gilt, wenn der Mangel bzw. Schaden auf Konfigurationsanweisungen des Kunden beruht, die von den vom Auftragnehmer oder Hersteller empfohlenen abweichen. Entsprechendes gilt für Schäden infolge natürlicher Abnutzung oder unsachgemäßer Behandlung.
	* Für Fehlreaktionen der Sicherheitslösungen, insbesondere durch höhere Gewalt, Umgebungseinwirkungen oder durch menschliche, tierische oder sonstige Fremdeinwirkung, wird keine Haftung übernommen.
	* Sofern die Sicherheitslösung auf ein Kommunikationssystem angewiesen ist, das nicht Teil der Sicherheitslösung ist (etwa eine Internet-, Mobilfunk- oder Telefonverbindung), ist der Kunde für die Funktionsfähigkeit des Kommunikationssystems verantwortlich. Den Auftragnehmer trifft keine Haftung für einen Ausfall des Kommunikationssystems oder sonstige Schäden, die aufgrund eines derartigen Ausfalls eintreten.
	* Soweit die Sicherheitslösung auf ein internes Kommunikationssystem zurückgreift (zB Bluetooth, internes W-LAN, Funk), wird der Auftragnehmer die Positionierung so vornehmen, dass eine funktionsfähige Kommunikation gewährleistet ist. Sollte die Kommunikation aufgrund eines Positionierungswunsches des Kunden nicht ordnungsgemäß funktionieren, trifft den Auftragnehmer hierfür sowie für sämtliche daraus entstehenden Schäden keine Haftung. Mehrkosten zur Herstellung der Funktionsfähigkeit sind in diesem Fall jedenfalls vom Kunden nach üblichen Tarifen zu tragen.
	* Für Schäden, die aufgrund eines dem Auftragnehmer zuzurechnenden Funktionsausfalls des Sicherheitssystems zurückzuführen sind, haftet der Auftragnehmer nur, wenn der Funktionsausfall dem Auftragnehmer sofort nach Eintritt nachweislich zur Kenntnis gebracht wird und der Auftragnehmer den Ausfall nicht binnen 24 Stunden behebt. Auf die Schadensminderungspflicht des Kunden wird hingewiesen.

**Begleitblatt**

**zu den Allgemeine Geschäftsbedingungen**

**für den Verkauf und die Lieferung von Organisations-, Programmierleistungen und Werknutzungsbewilligungen von Softwareprodukten (B2B)**

**Ausgabe 2024**

Die vorliegenden AGB sind lediglich als Mustervorlage für die Gestaltung von AGB zu verstehen. Die enthaltenen Bestimmungen sind Vorschläge, von denen im Einzelfall abgewichen werden kann. Wird in einem konkreten Vertrag Abweichendes vereinbart, ist es zur Vermeidung von Missverständnissen grundsätzlich hilfreich, dezidiert darauf hinzuweisen, welche Bestimmung der AGB die vertragliche Vereinbarung konkret abändert (z.B.: „diese Regelung ersetzte Punkt x. der AGB“). Die Verwendung des Musters kann die begleitende Konsultation eines rechtskundigen Beraters nicht ersetzen.

Folgende Anmerkungen sind zu beachten:

## Gültigkeit

Grundsätzlich gehen vertragliche Vereinbarungen den in AGB enthaltenen Bestimmungen vor. Darüber hinaus werden AGB nur dann Vertragsinhalt, wenn dies (nachweislich) – am besten schriftlich – vereinbart wird. Gleichzeitig (vor Vertragsabschluss) müssen die AGB dem Auftraggeber übermittelt werden. Die Übermittlung der AGB nach Vertragsabschluss auf Rechnungen, Lieferscheinen oder dergleichen ist grundsätzlich wirkungslos.

Nachteilige, ungewöhnliche und überraschende Klauseln in AGB, also Klauseln mit denen der Auftraggeber nach den Begleitumständen des Vertrages und dem Erscheinungsbild der Urkunde nicht zu rechnen braucht, werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, der Auftraggeber wurde ausdrücklich (nachweislich) darauf hingewiesen. Gewerbetreibende, die regelmäßig AGB verwenden, haben die AGB in den dem Kundenverkehr dienenden Räumlichkeiten auszuhängen.

## Datenschutz & Geheimhaltung

Der Verantwortliche, der Auftragsverarbeiter und ihre Mitarbeiter haben personenbezogene Daten aus Datenverarbeitungen, die ihnen ausschließlich auf Grund ihrer berufsmäßigen Beschäftigung anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten, geheim zu halten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung der anvertrauten oder zugänglich gewordenen personenbezogenen Daten besteht (Datengeheimnis). Mitarbeiter sind hierüber und über allfällige Folgen eines Verstoßes zu belehren.

Es wird empfohlen, datenschutzrechtliche Klauseln in die DSE aufzunehmen.

Es ist darauf zu achten, dass sowohl allfällige datenschutzrechtliche Einwilligungen ordentlich eingeholt werden als auch Informationspflichten rechtzeitig und vollständig erfüllt werden. Zudem ist ein Auftragsverarbeitervertrag abzuschließen, wenn Daten für den Kunden im Rahmen des Auftrags verarbeitet werden (wovon in dieser Branche auszugehen ist). Muster und Näheres hierzu finden sich unter: [www.wko.at/datenschutz](https://www.wko.at/datenschutz/uebersicht) bzw. unter [www.ubit.at](http://www.ubit.at/).

Achtung: Dem Wesen des Werkvertrages entsprechend steht es dem Auftragnehmer zu, sich bei der Herstellung des Werkes durch andere selbständige Dritte vertreten zu lassen. Davon zu unterscheiden ist die Heranziehung von – dem Auftragnehmer ohnehin zuzurechnenden – eigenen Hilfspersonen (etwa Angestellte des Auftragnehmers).

Datenschutzrechtlich gesehen müssen Sie sich allerdings, wenn Sie Daten einem Sub- Auftragsverarbeiter im Rahmen des Auftrages weitergeben möchten, diese Weitergabe mit dem Auftraggeber vereinbart haben. Das wird entweder im Auftragsverarbeitervertrag geregelt oder in einer separaten Vereinbarung.

## Barrierefreiheitsgesetz BaFG

Mit Inkrafttreten des BaFG wird die barrierefreit Ausgestaltung nach dem 28.06.2025 zu den gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften von Produkten und/oder Dienstleistungen erhoben, die in den Anwendungsbereich des BaFG fallen. Zwar dürfen bereits vor dem 28.06.2025 abgeschlossene Dienstleistungsverträge bis zu ihrem Ablauf unverändert fortbestehen, auch wenn diese nicht barrierefrei sind, allderings endet diese Übergangsfrist mit 28.06.2030. Bis dahin müssen die Vertragsparteien ihre bestehenden Verträge entweder durch Änderungen an die Barrierefreiheitsanforderungen des BaFG anpassen oder sie beenden.

## Sonstiges

Der Gerichtsstand müsste in der vertraglichen Vereinbarung mit dem Kunden nochmals explizit vereinbart werden.

*Bemerkung:*

*Wir möchten darauf hinweisen, dass aus Gründen der leichteren Lesbarkeit auf diesen Seiten die männliche Sprachform verwendet wird. Sämtliche Aussführungen gelten natürlich in gleicher Weise für die weibliche.*